

Schriftliche Stellungnahme
zur Anhörung am 29. Januar 2020
im Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
zum Thema
Vereinfachung der Rentenbesteuerung

Autor: Prof. Dr. Thomas Dommermuth, Steuerberater

Stand der Bearbeitung 27. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Vorspann	4
3. Einführung in die Thematik.....	4
4. Verbot der Doppelbesteuerung von Renten in Deutschland.....	6
a. Verfassungsrechtliche Grundlage des Verbots	6
b. Definition der Doppelbesteuerung von Renten	8
c. Geklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten	13
d. Ungeklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten	17
e. Übersicht über geklärte und ungeklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten.....	20
5. Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten.....	21
6. Stellschrauben bei der Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten	23
7. Praktikable Lösungsansätze im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens	23

1. Zusammenfassung

Dem Deutschen Bundestag liegen drei Anträge der Fraktionen DIE LINKE vom 16.5.2019 (BT-Drs. 19/10282), AfD vom 5.6.2019 (BT-Drs. 19/10629) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.1.2020 (BT-Drs. 19/16494) vor mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden, die Besteuerung von Alterseinkünften zu vereinfachen und diese an den Bedürfnissen der Rentnerinnen und Rentner auszurichten.

Im Rahmen dieser Anträge fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Das verfassungsgemäße Verbot der Doppelbesteuerung von Renten geht auf eine Forderung des BVerfG am Ende seiner für die Entstehung des AltEinG grundlegenden Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen aus dem Jahr 2002 zurück, in der es heißt, dem Gesetzgeber komme bei der zu schaffenden Neuregelung zwar ein weiter Entscheidungsspielraum zu, „in jedem Fall“ sei aber die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis dieser Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde.

Der BFH stellt mehrfach fest, dass eine doppelte Besteuerung von Renten vermieden wird, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen
- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen übersteigt.

Diese Definition ist aus Sicht des Autors überzeugend und sachgerecht. Das darin zum Ausdruck kommende Nominalwertprinzip verstößt aus Sicht des Autors nicht gegen geltende Rechtsgrundsätze. Eine Indexierung der Beiträge und Renten ist nicht erforderlich.

Gegenwärtig ist die Finanzrechtsprechung mit der Beurteilung zahlreiche Fälle betraut, bei der die Klägerinnen und Kläger einen Verstoß gegen die Doppelbesteuerung von Renten rügen. Zur Beurteilung sind ca. 20 Komponenten erforderlich, von denen einige noch ungeklärt sind. Die Tabelle in Kapitel 4.e gibt dazu einen Überblick.

Kapitel 5 identifiziert vier Gruppen von Steuerpflichtigen, von denen lediglich zwei Gruppen von der Doppelbesteuerung der Renten betroffen ist; die in jenem Kapitel enthaltene Tabelle definiert diese Gruppen.

Kapitel 6 zeigt Stellschrauben auf, die bei der Beurteilung der Doppelbesteuerung von Renten durch die Rechtsprechung eine Rolle spielen und einen Gestaltungsspielraum definieren; die Art der Sterbetafel spielt dabei eine erhebliche Rolle.

Schließlich geht Kapitel 7 auf praktikable Lösungsansätze ein, die stufenweise aufgebaut werden können. An erster Stelle steht dabei eine Umgestaltung der Besteuerung von Rentensteigerungen in der Schicht 1. Sie könnte durch eine Modifizierung des Altersentlastungsbetrages flankiert werden. Sollte dies nicht ausreichen, ist auch eine Verlängerung der Übergangszeit denkbar, wobei der durch den Antrag der Fraktion der AfD gemacht Vorschlag einer Verlängerung bis 2070 nicht ausgeschöpft werden muss.

2. Vorspann

Dem Deutschen Bundestag liegen drei Anträge der Fraktionen DIE LINKE vom 16.5.2019 (BT-Drs. 19/10282), AfD vom 5.6.2019 (BT-Drs. 19/10629) und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.1.2020 (BT-Drs. 19/16494) vor mit dem Ziel, die Doppelbesteuerung von Renten zu vermeiden, die Besteuerung von Alterseinkünften zu vereinfachen und diese an den Bedürfnissen der Rentnerinnen und Rentner auszurichten.

Im Rahmen dieser Anträge fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Zu der Gesetzesinitiative findet eine Anhörung am 29. Januar 2020 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages statt, zu der der Autor der vorliegenden Stellungnahme als Sachverständiger geladen ist.

Die vorliegende Stellungnahme gibt die Auffassung des Autors zur Thematik der Doppelbesteuerung von Renten wieder und formuliert Vorschläge zu deren Lösung.

3. Einführung in die Thematik

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) hat mit Wirkung ab 2005 eine grundlegende Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersbezügen und Altersvorsorgeaufwendungen mit sich gebracht. Hierdurch wurden zahlreiche verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen.

Folgende Probleme sind mittlerweile durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt:

- In ständiger Rechtsprechung geht der BFH davon aus, dass die grundlegende Systemumstellung von der vorgelagerten auf die nachgelagerte Besteuerung der Sozialversicherungsrenten und vergleichbarer Bezüge verfassungsgemäß ist.¹ Das BVerfG hat sich dem angeschlossen.²

¹ Mit ausführlicher Begründung z.B. BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710 unter II.2.a.

² BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 34.

- BFH und BVerfG haben die Zuweisung der Beitragszahlungen zu den Sonderausgaben an Stelle von Werbungskosten gebilligt,³ obwohl dies in bestimmten Fällen ungünstig für den Steuerpflichtigen sein kann, z.B. in Verlustjahren sowie beim Abzug von außergewöhnlichen Belastungen.
- Der in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG genannte steuerpflichtige Anteil der Rente (anfänglich 50 % bei einem Renteneintritt bis einschließlich 2005; mittlerweile bei einem Renteneintritt im Jahr 2020 bereits 80%) ist unabhängig davon, in welchem Umfang die früheren Altersvorsorgeaufwendungen steuerfrei gestellt waren, wodurch sich zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einerseits und Selbständigen andererseits beitragsbedingte Unterschiede in der Gesamtsteuerwirkung ergeben können, obwohl die Rentenbesteuerung identisch ist; BFH und BVerfG haben diese Gleichbehandlung verschiedener Sachverhalte aber mit der weiten Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers gerechtfertigt.⁴
- Weil der in § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG genannte Besteuerungsanteil nicht dauerhaft als Prozentsatz der jeweiligen Jahresrente gilt, sondern für die gesamte Dauer des Rentenbezugs ein Absolutbetrag als steuerfreier Rententeil festgeschrieben wird (Rentenfreibetrag), unterliegen Rentenerhöhungen seit 2005 auch bei Bestandsrentnern in vollem Umfang der Einkommensteuer; auch dies hat der BFH gebilligt.⁵
- Ebenfalls bis hin zum BVerfG entschieden ist, dass die schlagartig erhöhte Besteuerung von Bestandsrenten mit Beginn des Jahres 2005 oder früher vom vorherigen Ertragsanteil (z.B. 18%) auf 50% weder gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Vertrauensschutz – insbesondere das Rückwirkungsverbot – verstößt noch eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung darstellt.⁶
- Während Renten der Basisversorgung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit mindestens 50 % (Neurentner des Jahres 2020 sogar bereits mit 80 %) besteuert werden, sind Renten aus privaten Rentenversicherungen der Schicht 3 hingegen dauerhaft nur mit dem niedrigen Ertragsanteil des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG steuerpflichtig, der bei einem Renteneintritt mit 65 Jahren nur 18 % beträgt; diese Benachteiligung der Basis-Rentner ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ebenfalls nicht beanstandet worden.⁷

Die wohl letzte, in diesem Zusammenhang noch ungeklärte Rechtsfrage ist, ob und, wenn ja, in welcher Höhe das AltEinkG eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (nachfolgend: Doppelbesteuerung von Renten) bewirkt.

³ Zuletzt BFH v. 23.11.2016 – X R 41/14, BStBl. II 2017, 773 Rn. 33; BVerfG v. 14.6.2016 – 2 BvR 290/10, BStBl. II 2016, 801 Rn. 44 ff.

⁴ BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710 unter II.2.b aa; v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733 Rz. 46; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 26 ff.

⁵ BFH v. 26.11.2008 – X R 15/07, BStBl. II 2009, 710 unter II.3.b aa.

⁶ BFH v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 39 ff.; BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 55.

⁷ BFH v. 4.2.2010 – X R 52/08, BFH/NV 2010, 1253 Rn. 35 ff.; BVerfG v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, FR 2016, 78 Rn. 44 ff.

4. Verbot der Doppelbesteuerung von Renten in Deutschland

a. Verfassungsrechtliche Grundlage des Verbots

Das verfassungsgemäße Verbot der Doppelbesteuerung von Renten geht auf eine Forderung des BVerfG am Ende seiner für die Entstehung des AltEinG grundlegenden Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen aus dem Jahr 2002 zurück, in der es heißt, dem Gesetzgeber komme bei der zu schaffenden Neuregelung zwar ein weiter Entscheidungsspielraum zu, „in jedem Fall“ sei aber die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Bezügen aus dem Ergebnis dieser Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde.⁸

Der BFH hat diese Formulierung schon in seinen ersten Entscheidungen zum AltEinkG aufgegriffen und stets eine „strikte“ Beachtung des Verbots der doppelten Besteuerung gefordert.⁹ Auch das BVerfG hat in späteren Entscheidungen daran festgehalten, dass in derartigen Fällen abschließend stets eine doppelte Besteuerung zu prüfen sei.¹⁰

Verfassungsrechtlich entsteht das Verbot der Doppelbesteuerung von Renten aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), dem Gebot der Folgerichtigkeit und den Grenzen der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers.

Letztlich bezieht jenes Verbot sämtliche Rentengruppen ein:

- Renten der Schicht 2 (aus betrieblicher Altersversorgung und Riester-Förderung) sind aktuell allerdings nicht betroffen, da bei ihnen die nachgelagerte Besteuerung zu 100% zur Anwendung kommt.
- Renten der Schicht 3, die mit dem Ertragsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG besteuert werden und regelmäßig aus voll versteuerten Beiträgen stammen, könnten betroffen sein, da sie mit einem Rechnungszins von 3% kalkuliert sind¹¹ und dieser weit vom aktuellen Marktzins entfernt ist, wodurch der steuerpflichtige Anteil der Rente insoweit zu hoch ausfällt und dadurch eine Doppelbesteuerung von Beiträgen und Renten zustande kommen könnte; allerdings bedarf eine solche Aussage tieferer Analyse da die Kalkulation auf Basis der deutlich

⁸ BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 unter D.II.

⁹ Vgl. die umfassende Zusammenstellung der bisherigen Rechtsprechung zu dieser Frage in BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 22 ff.

¹⁰ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rz. 46; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1961/10, NJW 2016, 469; v. 30.9.2015 – 2 BvR 1066/10, FR 2016, 78.

¹¹ Vgl. Gesetzentwurf zum AltEinkG vom 9.12.2003, BT-Drs. 15/2150, S. 41 f.

veralteten Sterbetafel 1997/1999 des Statistischen Bundesamtes¹² erfolgt, wovon insoweit eine dämpfende Wirkung auf die Höhe des Ertragsanteils ausgeht. Die Konsequenzen beider Effekte auf das Gesamtergebnis sollen in der vorliegenden Stellungnahme nicht weiterverfolgt werden, da sich die in Kapitel 0 erwähnte Gesetzesinitiative ausschließlich auf die Schicht 1 bezieht.

- Sämtliche Renten der Schicht 1 (aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, und der privaten Basis- bzw. Rürup-Rentenversicherung) könnten vom o.g. Verbot der Doppelbesteuerung in erheblichem Maße betroffen sein, insbesondere in der Phase der in § 10 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 und § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG kodifizierten Übergangsregelung und besonders bei Personen, die um das Jahr 2040 in den Rentenbezug eintreten,¹³ was insbesondere mit dem asymmetrischen Verlauf der steuerlichen Teilfreistellung von Beiträgen und Rentenleistungen, aber auch mit dem Ineinandergreifen des alten (Beitragszahlungen vor 2005) mit dem neuen Besteuerungssystem (Leistungen nach 2004) zusammenhängt.

Wie genau eine solche Doppelbesteuerung von Renten zu ermitteln ist, konnte bisher von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht geklärt werden. Ein Fall der dem BFH zur Revision vorlag,¹⁴ wurde an die Vorinstanz zurückverwiesen, da das Finanzgericht¹⁵ nicht die erforderlichen, auf den Einzelfall bezogenen Feststellungen zum Umfang der steuerlichen Entlastung der Beiträge in der Beitragsphase getroffen hat. Die Nachfolgeentscheidung im 2. Rechtsgang zu jenem BFH-Urteil vom 21.6.2016 liegt mittlerweile vor¹⁶; eine erneute Revision beim BFH ist zugelassen. Ein weiterer Fall¹⁷ liegt dem BFH bereits zur Revision vor.¹⁸

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bisher zwar bereits wichtige Rahmenbedingungen zur quantitativen Feststellung einer Doppelbesteuerung von Renten zusammengetragen, nicht jedoch den „Rechenkern“ des Ermittlungsprozesses verbindlich festgelegt.¹⁹ Für die weiteren Ausführungen sind diese Rahmenbedingungen indes wichtig, sodass sie in den beiden nächstfolgenden Abschnitten dargestellt werden.

¹² Vgl. Gesetzentwurf zum AltEinkG vom 9.12.2003, BT-Drs. 15/2150, S. 41 f.

¹³ Vgl. Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 340.

¹⁴ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 18.

¹⁵ FG Baden-Württemberg Urteil v. 4.6.2014 – 8 K 389/11, Haufe-Index 7650594.

¹⁶ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020 13.

¹⁷ Hessisches FG Urteil v. 28.5.2018 – 7 K 2456/14, BeckRS 2018, 48134.

¹⁸ BFH X R 20/19, eingereicht am 21.10.2019.

¹⁹ Vgl. BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310, welches diese Frage in Rn. 54 offengelassen hat.

b. Definition der Doppelbesteuerung von Renten

Bevor sich die folgenden Abschnitte der Ermittlung der Doppelbesteuerung von Renten zuwenden, ist der Begriff als erstes zu definieren.

Der BFH stellt mehrfach fest, dass eine doppelte Besteuerung von Renten vermieden wird, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen
- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen übersteigt.²⁰

Diese Definition ist aus Sicht des Autors überzeugend und sachgerecht. Wenn nämlich das BVerfG in seiner grundlegenden Entscheidung vom 6.3.2002 feststellt, dass

- die Besteuerung der hinter den Vorsorgeaufwendungen stehenden Beiträge und
- die Besteuerung der Bezüge aus dem Ergebnis dieser Vorsorgeaufwendungen

so aufeinander abzustimmen seien, dass eine doppelte Besteuerung vermieden werde,²¹ bedeutet dieses Verbot, dass dieselbe steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Beiträge zu Gunsten einer Rentenversicherung) beim selben Steuerpflichtigen nicht zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Leistung aus jener Versicherung noch einmal besteuert werden darf. Geht nämlich die Summe der voraussichtlich steuerfreien künftigen Rentenanteile über die Summe der steuerpflichtigen Beitragsanteile hinaus (tatsächlich reicht eine Identität beider Summen bereits aus), unterliegen diese bereits vor Rentenbeginn versteuerten Beitragsanteile in der Rentenphase nicht noch einmal der Steuerpflicht, sodass gegen das Verbot nicht verstoßen wird.

Dieser steuerjuristische Zusammenhang lässt sich auch finanzmathematisch beweisen:

So wie eine Kapitalzahlung aus einem Sparprozess bei Fälligkeit der Leistung neben dem Wertzuwachs die Beiträge zurückgewährt, findet auch bei einer Rentenversicherung eine spätere Rückgewähr der Beiträge im Rahmen der Rentenzahlung statt. Grundsätzlich hat eine Rentenleistung – auch im Falle einer im Zeitablauf des Rentenbezugs erfolgenden Dynamisierung – eine aus dem Rentenstammrecht resultierende konstante Basis, die der Annuität eines Darlehens vergleichbar ist und so wie die Annuität kann der konstante Rentenstrom in einen im Zeitablauf abnehmenden Zins- und einen zunehmenden Tilgungsanteil aufgeteilt werden. Die Summe aller Tilgungsanteile im gesamten Rentenstrom ergibt den Rentenbarwert, der seinerseits dem Darlehensbetrag im Falle einer Annuität entspricht. Der Rentenbarwert schließlich ist identisch mit jener Kapitalleistung, die aus den Beiträgen der Rentenversicherung innerhalb der Anwartschaftsphase angespart wurde. Die Summe aller Renten-

²⁰ BFH v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 69; v. 27.5.2015 – X B 168/14, BFH/NV 2015, 1369 Rn. 11; v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 38 und 43.

²¹ BVerfG v. 6.3.2002 – 2 BvL 17/99, BVerfGE 105, 73 unter D.II.

Tilgungsanteile in der Leistungsphase entspricht daher der Summe aller Beiträge in der Anwartschaftsphase zzgl. der Verzinsung der Beiträge bis zum Rentenbeginn. Ist die Verzinsung in der Anwartschaftsphase, wie aktuell annähernd der Fall, 0%, sind die Summe der Beiträge und die Summe der Tilgungsanteile identisch. Im Falle eines positiven Zinssatzes übersteigt die Summe aller Tilgungsanteile die Beitragssumme um die in der Anwartschaftsphase akkumulierten Zinsen.

Im Falle einer Zeitrente ist die Berechnung der Tilgungsanteile einfach, wenn man den in der Rentenphase wirkenden Zinssatz kennt, da die Länge der Rentenphase vertraglich festgelegt ist. Bei einer Leibrente ist die konkrete Dauer im Einzelfall unbekannt, da sie vom Zeitpunkt des Ablebens des Rentenempfängers abhängt. Will man hier einen Tilgungsanteil zu Beginn der Rentenphase ermitteln, um vor dem Ableben des betreffenden Steuerpflichtigen beurteilen zu können, ob das o.g. Verbot der Doppelbesteuerung verletzt sein wird, muss die Länge jener Phase auf Basis versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen ermittelt werden. Dazu ist die zu Beginn der Rentenphase geltende statistische Lebenserwartung des Betroffenen anzusetzen. Als Zinssatz ist derjenige Wert anzusetzen, mit dem die Leibrente kalkuliert wurde. Gibt es einen solchen Zinssatz – wie im Falle der gesetzlichen Rente – nicht oder soll das Verfahren auf eine Vielzahl unterschiedlicher Leibrenten in einem Massenverfahren anwendbar sein, muss ein Durchschnittzinssatz Anwendung finden.

Bei gesetzlicher Festlegung eines solchen Durchschnittzinssatzes und der Verwendung versicherungsmathematischer Rechnungsgrundlagen sind Typisierungen zulässig.²² Der Gesetzgeber nutzt diese zur Kalkulation des Ertragsanteils im Rahmen des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG mit einem Kapitalertrag von 3% bei Verwendung der Sterbetafel 1997/1999 des Statistischen Bundesamtes.²³ Der im Zeitablauf bei konstanter Rente ebenfalls konstante Ertragsanteil ist nichts anderes als eine vereinfachte, linearisierte Ermittlung des bei korrekter finanzmathematischer Berechnung im Zeitablauf fallenden Zinsanteils einer Leibrente der Schicht 3 unter Verwendung typisierter Berechnungsfaktoren; die Schicht 3 eignet sich als Vergleichsmaßstab bei der Ermittlung der Doppelbesteuerung von Renten nach obiger Definition gut, weil ihre – zumindest nach 2004 gezahlten – Beiträge vollständig aus versteuertem Einkommen stammen. Zieht man daher von der jeweiligen Rente den Ertragsanteil ab, erhält man den o.e. Tilgungsanteil. Da die Summe sämtlicher Tilgungsanteile, wie oben bereits ausgeführt, die Summe der in der Anwartschaftsphase gezahlten Beiträge um die Verzinsung der Anwartschaftsphase übersteigt, enthält der Ertragsanteil nur die typisierte Verzinsung der Renten- nicht hingegen auch die der Beitragsphase.

Würde man daher den Ertragsanteil zum Vergleichsmaßstab für die in der Anwartschaftsphase steuerpflichtigen Beitragsanteile machen (sog. beitragsproportionales Verfahren), wie dies in der

²² Vgl. z.B. für § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG: BVerfG v. 28.11.1984 – 1 BvR 1157/82, BStBl. II 1985, 181, unter II.2.b bb.

²³ Vgl. Gesetzentwurf zum AltEinkG vom 9.12.2003, BT-Drs. 15/2150, S. 41 f.

Literatur teilweise vorgeschlagen wird,²⁴ träte eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung rechnerisch bereits ein, wenn sie tatsächlich noch nicht vorliegt. Der Grund dafür ist, dass beim beitragsproportionalen Verfahren der mit dem Ertragsanteil zwangsweise einhergehende Tilgungsanteil der Rente die Messlatte festlegt. Dann aber würde die doppelte Besteuerung von Renten nicht bereits dann vermieden wird, wenn

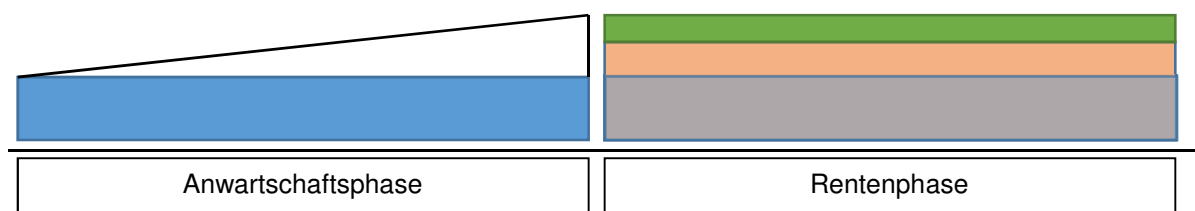
- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen
- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen übersteigt,

sondern erst, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen
- höher ist als die Summe der aus versteuerten Beitragsteilen resultierenden Renten-Tilgungsanteile.

M.a.W. würde das beitragsproportionale Verfahren zur Vermeidung der doppelten Besteuerung von Renten voraussetzen, dass die Zinsen der Anwartschaftsphase im Rahmen der Rentenbesteuerung unbesteuert bleiben, während sie tatsächlich steuerpflichtige Einnahmen sind, die außerhalb eines Versicherungsmantels regelmäßig unter § 20 Abs. 1 Nr. 1, 3 i.V.m. dem InvStG oder Nr. 7 EStG und innerhalb eines Versicherungsmantels unter § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder – mit Ausnahme der Ertragsanteilsbesteuerung – unter § 22 Nr. 1 oder 5 EStG fallen. Durch jene unterschiedliche Behandlung der Zinsen der Beitragsphase tritt nach dem beitragsproportionalen Verfahren, wie oben bereits erwähnt, eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung rechnerisch bereits ein, wenn sie tatsächlich noch nicht vorliegt.

Folgende grafische Darstellung soll die Zusammenhänge verdeutlichen:



Die blaue Fläche in der Anwartschaftsphase stellt die Summe der aus versteuertem Einkommen finanzierten Beiträge dar, das darüber befindliche Dreieck repräsentiert den Wertzuwachs. Die große Fläche in der Rentenphase bestehend aus drei Farben ist die Summe der konstanten Rentenbeträge ohne Dynamik bis zur statistischen Lebenserwartung. Innerhalb jener Rentensumme werden die

²⁴ Vgl. Siepe, DStR 2019, 2568 (2569 – 2570); Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015, 12 – 14; Brall/Bruno-Latocha/Lohmann DRV 2003, 465 (485–487); Chirvi/Maiterth StuW 2019, 130 (132, 133 und 134).

Beiträge zurückgewährt (blassblauer Sockel), während die Summe der Tilgungsanteile (gesamte orangefarbene Fläche, teilweise vom blassblauen Sockel überdeckt) darüber hinausgeht. Die grüne Fläche repräsentiert die Summe der Ertragsanteile.

Doppelbesteuerung wird nach der aus Sicht des Autors korrekten o.g. Definition des BFH vermieden, wenn die blassblaue Fläche der Rentenphase mindestens so groß ist, wie die blaue Fläche der Anwartschaftsphase, sodass es in der Grafik nicht zur Doppelbesteuerung der Renten kommt. Nach dem beitragsproportionalen Verfahren und Anwendung des Ertragsanteils müsste die blassblaue Fläche mindestens so groß sein wie die gesamte orangefarbene Fläche, sodass dieses Verfahren in der Grafik zu Unrecht eine Doppelbesteuerung in Höhe der schmalen orangefarbenen Fläche entstehen ließe. Diese entspricht exakt der Summe der Zinsen aus der Anwartschaftsphase.

Kommt noch eine Rentendynamik hinzu, darf diese ebenso wie die schmale orangefarbenen Fläche nicht in die Feststellung der Doppelbesteuerung einbezogen werden.

Nachfolgendes vereinfachtes Zahlenbeispiel (siehe die untenstehende Tabelle) zeigt die Zusammenhänge auf:

Das Beispiel geht vereinfachend von einer 10jährigen Anwartschaftsphase und einer ebenso langen Rentenphase aus. Die Beiträge werden zu 100% aus versteuertem Einkommen finanziert. Bei einer Verzinsung der Beiträge von 1% p.a. entstehen insgesamt 56,68 € Zinsen über die 10 Jahre hinweg bis Rentenbeginn. Diese sind steuerpflichtig und müssen daher aus der Feststellung einer Doppelbesteuerung der Rente ausgenommen werden; sie entsprechen der schmalen orangefarbenen Fläche in obiger Grafik. Ebenso sind die Zinsen der Rentenphase (62,61 €) und der Zusatzertrag aus der Rentendynamik steuerpflichtig und dürfen in jene Feststellung nicht einbezogen werden.

Beispiel für Beiträge, Tilgungs- und Zinsanteile der Rente und ihr Barwert							
Zinssatz: 1%		Laufzeit Rente in Jahren: 10			Rentendynamik: 1%		
Jahr	Beitrag aus verst Eink	Kapital	Rente	Barwert	Anteile an der Rente		
			steuerunbelastet		Tilgung	Zins	Tilg/Zins
0	- 100,00 €						
1	- 100,00 €	201,00 €					
2	- 100,00 €	303,01 €					
3	- 100,00 €	406,04 €					
4	- 100,00 €	510,10 €					
5	- 100,00 €	615,20 €					
6	- 100,00 €	721,35 €					
7	- 100,00 €	828,57 €					
8	- 100,00 €	936,85 €					
9	- 100,00 €	1.046,22 €					
10		1.056,68 €		1.104,62 €			
11			111,57 €	1.004,10 €	100,52 €	11,05 €	111,57 €
12			112,68 €	901,46 €	102,64 €	10,04 €	112,68 €
13			113,81 €	796,67 €	104,79 €	9,01 €	113,81 €
14			114,95 €	689,68 €	106,98 €	7,97 €	114,95 €
15			116,10 €	580,48 €	109,20 €	6,90 €	116,10 €
16			117,26 €	469,03 €	111,45 €	5,80 €	117,26 €
17			118,43 €	355,29 €	113,74 €	4,69 €	118,43 €
18			119,61 €	239,23 €	116,06 €	3,55 €	119,61 €
19			120,81 €	120,81 €	118,42 €	2,39 €	120,81 €
20			122,02 €	0,00 €	120,81 €	1,21 €	122,02 €
Summen	- 1.000,00 €		1.167,24 €		1.104,62 €	62,61 €	1.167,24 €
		Wertzuwachs	Verzinsungen				
			AnwartschPhase	RentenPhase	Begründung		
Summe der Beiträge	1.000,00 €						
Kapital (verzinst Beiträge)	1.056,68 €		56,68 €		Zinsen auf Beiträge		
Renten-Barwert	1.104,62 €			47,94 €	Zusatzertrag aus Dynamik		
Summe der Renten	1.167,24 €			62,61 €	Zinsen Rentenphase		
Steuerpflichtig?			nein	ja, Ertragsanteil			

Die Summe der Tilgungsanteile (1.104,62 €, entspricht der großen orangefarbenen Fläche in obiger Grafik) ist daher als Maßstab für die Doppelbesteuerung ungeeignet, da sie neben den steuerpflichtigen Zinsen der Anwartschaftsphase (56,68 €) auch den steuerpflichtigen Zusatzertrag aus der Dynamik (47,94 €) enthält.

Zieht man beide steuerpflichtigen Erträge von den finanzmathematisch ermittelten Tilgungsanteilen ab, ist man bei exakt 1.000 € und damit der Summe der versteuerten Beiträge der Anwartschaftsphase (Nominalwert) als Maßstab für die Doppelbesteuerung.

Das Nominalwertprinzip verletzt daher keine tragenden rechtlichen Prinzipien.

Fachlich korrekt ist also tatsächlich ein Nominalwertvergleich der beiden blauen Flächen (Nominalwertprinzip) in obiger Grafik, ohne dass es einer Indexierung der einzelnen Beitrags- oder Rententeile bedarf.

Unabhängig vom geschilderten fachlichen Mangel wäre die Umsetzung des beitragsproportionalen Verfahrens im Rahmen einer Gesetzesreform mit einem ganz erheblichen Aufwand verknüpft. Die Renten der Schicht 1 müssten dann nämlich in einen vollständig steuerpflichtigen und damit nachgelagert besteuerten und in einen lediglich in Höhe des Ertragsanteils zu besteuern Teil aufgeteilt werden. Für diese Aufspaltung ist das Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Beitragsteilen der gesamten Anwartschaftsphase maßgeblich, die von den persönlichen Verhältnissen eines jeden Steuerpflichtigen abhängen. Dies würde die Finanzverwaltung vor große Herausforderungen stellen.

Fazit:

Die Definition des BFH wonach eine doppelte Besteuerung von Renten eintritt, wenn

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der zu Beginn der Rentenphase geltenden statistischen Lebenserwartung
- die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen

unterschreitet, ist fachlich korrekt. Eine Indexierung ist weder für Beiträge noch für Renten erforderlich. Eine Doppelbesteuerung von Renten lässt sich nach dieser Methode relativ leicht ermitteln. Gesetzliche Maßnahmen zur Vermeidung einer solchen Doppelbesteuerung sind deutlich weniger verwaltungsaufwändig als eine Umstellung hin zum beitragsproportionalen Verfahren unter Anwendung des Ertragsanteils auf die aus bereits versteuerten Beiträgen entfallenden Rentenanteile.

c. Geklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten

Auf Basis der in Kapitel 4b dargestellten Definition des Begriffs Doppelbesteuerung von Renten durch den BFH ergeben sich folgende Komponenten auf der Beitrags- und Leistungsseite, die für die Feststellung einer solchen Doppelbesteuerung essentiell sind und die die Rechtsprechung mittlerweile geklärt hat.

Zunächst die Rahmenbedingungen auf der Leistungs- und der Beitragsseite:

- Sämtliche Komponenten jener Definition, d.h. die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen und die Summe der von ihm aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen sind

auf der Grundlage des Nominalwertprinzips zu berechnen.²⁵ Dies ist fachlich korrekt, wie die Ausführungen in Kapitel 4.b zeigen, auch wenn der Prüfungszeitraum regelmäßig eine Spanne von mehreren Jahrzehnten umfasst.²⁶

- Die Prüfung der Doppelbesteuerung hat zum Zeitpunkt des Renteneintritts zu erfolgen.²⁷

Anschließend die Rahmenbedingungen auf der Leistungsseite:

- Der dem Steuerpflichtigen künftig voraussichtlich steuerunbelastet zufließende Rententeilbetrag ermittelt sich aus dem steuerfreien Jahresbetrag der Rente (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 4 und 5 EStG), der als Rentenfreibetrag ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs in gleichbleibender Höhe von der Jahresrente abgezogen wird.²⁸
- Die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge des jeweiligen Steuerpflichtigen errechnet sich aus jenem Rentenfreibetrag multipliziert mit der im Zeitpunkt des Renteneintritts gegebenen durchschnittlichen weiteren statistischen Lebenserwartung des Steuerpflichtigen.²⁹ Unter jener Lebenserwartung ist der Wert zu verstehen, der sich geschlechterspezifisch aus der bei Rentenbeginn gültigen, letztverfügbaren Sterbetafel ergibt³⁰; die „weitere“ statistische Lebenserwartung ist diejenige, die sich zum Renteneintrittsalter der betreffenden Person ergibt.³¹ Unklar ist allerdings, welche Sterbetafel herangezogen werden muss. Das FG Baden-Württemberg zieht in seinem Urteil vom 1.10.2019 die Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu Rate.³² Dieser ist vergangenheitsorientiert. Da jedoch zu Rentenbeginn eine Prognose der künftigen weiteren Lebenserwartung stattfinden soll, sollte die anzuwendende Sterbetafel Hochrechnungen für die Zukunft machen. Daher bieten nach Meinung des Autors jene Lebenserwartungen bessere Prognosen, die sich aus den Richttafeln Heubeck 2018G oder der Sterbetafel DAV 2004R ableiten lassen. So hat eine 67jährige weibliche/männliche Person nach
 - der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes 2016/2018 eine durchschnittliche weitere statistische Lebenserwartung von 19,40/16,42 Jahren,
 - während Heubeck 2018G bei Rentenbeginn 2020 21,89/18,58 Jahre und bei Rentenbeginn 2030 23,01/19,94 Jahre sowie

²⁵ BVerfG v. 29.9.2015 – 2 BvR 2683/11, BStBl. II 2016, 310 Rn. 51 ff.; BFH Urt. v. 23.8.2017 – X R 33/15, BStBl. II 2018, 62 Rz. 36; BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 18 und 48; v. 19.1.2010 – X R 53/08, BStBl. II 2011, 567 Rn. 70 ff. Kritisch hinterfragend: Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 341.

²⁶ Vgl. ausführlich: Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 341.

²⁷ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa).

²⁸ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a).

²⁹ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a).

³⁰ Vgl. Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 344.

³¹ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa).

³² FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa).

- DAV 2004R 2. Ordnung bei Rentenbeginn 2020 24,21/20,65 Jahre und bei Rentenbeginn 2030 25,29/21,59 Jahre

aufweist. Darüber hinaus unterscheiden sich die Werte deutlich, weil die Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes die Lebenserwartungen für die Gesamtbevölkerung abbildet, während die Heubeck-Tafel die gesamte arbeitende Bevölkerung und die DAV-Tafel die Bezieher von privaten Renten im Fokus hat.

- Relevant ist nach Auffassung des FG Baden-Württemberg die o.g. statistische Lebenserwartung des Steuerpflichtigen selbst; die Lebenserwartung seines Ehegatten und eine diesem möglicherweise zukünftig zukommende Hinterbliebenenrente sind in die Berechnung nicht einzubeziehen.³³ Basis dafür ist der Grundsatz der Individualbesteuerung, der auch für zusammenveranlagte Ehegatten gilt. Der BFH hat diese Frage zwar bisher nicht beantwortet, dem FG Baden-Württemberg bei seiner Zurückverweisung für die Beurteilung im zweiten Rechtsgang jedoch freie Hand gegeben.³⁴
- Auf die tatsächliche Lebensdauer des betreffenden Steuerpflichtigen kommt es nicht an.³⁵
- Die steuerliche Entlastung durch den anteilig auf die Renteneinkünfte entfallenden Grundfreibetrag muss außer Betracht bleiben, da dieser der steuerlichen Freistellung des verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums unbeschränkt Steuerpflichtiger dient.³⁶ Einer Einbeziehung steht auch die Steuersystematik entgegen, da der Grundfreibetrag ein Teil der Tarifvorschriften des § 32a EStG ist und die Frage nach der Doppelbesteuerung von Renten die Einkünfteermittlung betrifft.
- Die gemäß § 3 Nr. 14 EStG steuerfrei bleibenden Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zu den Krankenversicherungsbeiträgen, die dem Steuerpflichtigen während der Zeit des Rentenbezugs zustehen, sind nach Auffassung des FG Baden-Württemberg nicht bei der Ermittlung des steuerfreien Rentenzuflusses zu berücksichtigen, da die Steuerfreiheit dazu diene das Existenzminimum, zu dem auch Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung auf dem Versorgungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehören, von der Besteuerung freizustellen³⁷ (offengelassen BFH-Urteil vom 21.6.2016³⁸). Zustimmend Kulosa, der den Zuschuss mit dem Argument aus der Berücksichtigung ausschließt, es handele sich dabei um einen zweckgebundenen Vorteil durch den Rentenversicherungsträger in Gestalt der Verschaffung von Versicherungsschutz, der sich darin verbräuche.³⁹

³³ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) mit Bezugnahme auf Beschl. des Großen Senats des BFH vom 17.12.2007 GrS 2/04, BStBl. II 2008, 608 Rz 65.

³⁴ BFH v. 21.6.2016 – X R 44/14, BFHE 254, 545 Rn. 42 zur Leistungsseite und Rz. 45 zur Beitragsseite.

³⁵ BFH v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733.

³⁶ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), aa) m.w.N. zur Lit.; BVerfG-Beschl. v. 14.6.2016 - 2 BvR 290/10, BStBl II 2016, 801, Rz 56; a.A.: BTDrucks 15/2150, 23; Schuster, DStR 2018, 2106 (2109).

³⁷ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), gg).

³⁸ X R 44/14, BFHE 254, 545, Rz 42.

³⁹ Vgl. Kulosa, in: HHR, § 10, Anm. 344.

Schließlich die Rahmenbedingungen auf der Beitragsseite:

- Für vor dem Veranlagungszeitraum 2005 geleistete Beiträge zur Schicht 1⁴⁰ gilt:
 - Die Beiträge zu den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung sind gleichrangig in die Berechnung des abziehbaren Teils der Altersvorsorgeaufwendungen einzustellen; dies betrifft die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aber auch Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigen.⁴¹
 - Dasselbe gilt nach Auffassung des FG Baden-Württemberg auch für Beiträge zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen, soweit sie der Erlangung eines mit dem Niveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vergleichbaren Schutzes dienen (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016⁴²).⁴³ Dies entspräche dem Rechtsgedanken des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG in der Fassung des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung vom 16.7.2009⁴⁴. Beiträge zu privaten Kranken- oder Pflegeversicherungen, die einer über diesem Niveau liegenden Versorgung dienen, sind nach Auffassung des FG Baden-Württemberg daher nur nachrangig bei der Ermittlung der Steuerfreistellung durch den Sonderausgabenabzug zu berücksichtigen.⁴⁵
 - Beiträge zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016⁴⁶) sind nicht gleichrangig, sondern nur nachrangig zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung abzuziehen.⁴⁷
 - Dasselbe gilt für Beiträge zu privaten Unfall- und Haftpflichtversicherungen.⁴⁸
 - Bei zusammenveranlagten Ehegatten (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016⁴⁹) ist der für die Veranlagungszeiträume bis 2004 gewährte gesamte Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 3 EStG zwischen den Ehegatten gleichmäßig im Verhältnis der von ihnen geleisteten und geltend gemachten – ggf. vorrangig zu berücksichtigenden – Versicherungsbeiträge aufzuteilen und dann der anteilig auf die Rentenversicherungsbeiträge des betroffenen Ehegatten entfallende Anteil am

⁴⁰ Vgl. dazu Kapitel 3.

⁴¹ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 51 mwN; vgl. auch § 126 Abs. 5 FGO; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), aa).

⁴² BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

⁴³ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), bb).

⁴⁴ BGBl I 2009, 1959. Vgl. auch: Kulosa in HHR § 10 EStG Anm. 342 „Gleichrangiger Abzug der Beiträge zur den verschiedenen Sparten der gesetzlichen Sozialversicherung“.

⁴⁵ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), bb).

⁴⁶ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

⁴⁷ BFH-Urteil vom 23.8.2017 - X R 33/15, BFHE 259, 311, BStBl II 2018, 62, Rz. 29 ff.; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), cc); aA: Wernsmann/Neudenberger in KSM, § 22 Rz B 217.

⁴⁸ BFH v. 9.9.2015 - X R 5/13, BFHE 251, 18, BStBl II 2015, 1043; v. 18.11.2009 X R 6/08, BFHE 227, 137, BStBl II 2010, 282; FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), dd); aA: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „Einbeziehung sonstiger abziehbarer Vorsorgeaufwendungen“.

⁴⁹ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

Sonderausgabenabzug zu ermitteln.⁵⁰ Den Vorschlag der Lit., eine hälftige Aufteilung des Vorwegabzugs vorzunehmen,⁵¹ hält das FG Baden-Württemberg nicht für sachgerecht.⁵²

- Für alle Beiträge zur Schicht 1⁵³ gilt, unabhängig vom Jahr ihres Abflusses:
 - Der Arbeitgeberanteil ist als steuerfreier Beitragsteil i.S.v. § 3 Nr. 62 EStG im Falle der Rentenversicherungspflicht zu berücksichtigen.⁵⁴ Dies muss dann auch für steuerfreie Zuschüsse des Bundes zum Beitrag der Alterssicherung der Landwirte (§ 3 Nr. 17 EStG) und für Zuschüsse zur Künstlersozialkasse (§ 3 Nr. 57 EStG) gelten.⁵⁵
 - Eine Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge um kalkulatorisch nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente entfallende Anteile (z.B. bei Invalidität, Tod oder Reha) nimmt das FG Baden-Württemberg bei seiner Berechnung nicht vor (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016⁵⁶); es begründet seine Ansicht nachvollziehbar mit dem Charakter der gesetzlichen Renten als Umlagesystem.⁵⁷
 - Auch in den Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null € beträgt, kann ein Teil der Aufwendungen für die Altersvorsorge aus versteuertem Einkommen erbracht worden sein (offengelassen in BFH-Urteil vom 21.6.2016⁵⁸), weil sich in Fällen einer Null-Festsetzung bei steuerbaren Renteneinkünften die Steuerfreiheit erst aufgrund weiterer Abzugsbeträge, insbesondere dem Grundfreibetrag oder negativer anderer Einkünfte ergeben kann.⁵⁹

d. Ungeklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten

Zunächst die Rahmenbedingungen auf der Leistungs- und der Beitragsseite:

⁵⁰ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), gg) mit Verweis auf BFH v. 21.6.1989 - X R 19/85, BFH/NV 1990, 223 mwN aus der Rechtsprechung für die Gesetzesfassung bis 1978 und BFH v. 11.12.2002 - XI R 17/00, BFHE 201, 437, BStBl II 2003, 650 Rz 40.

⁵¹ Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „Kürzung des Vorwegabzugs bei Eheleuten nach der bis Veranlagungszeitraum 2004 geltenden Rechtslage“; Schuster, DStR 2018, 2106 (2108); Wernsmann/Neudenberger, KSM, § 22 Rz B 218).

⁵² FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), gg).

⁵³ Vgl. dazu Kapitel 3.

⁵⁴ BFH v. 6.4.2016 – X R 2/15, BStBl. II 2016, 733, Rz. 55; vgl. auch Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „steuerfreie Beitragsleistungen“.

⁵⁵ Vgl. Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „steuerfreie Beitragsleistungen“.

⁵⁶ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

⁵⁷ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), ee). A.A.: Schuster, DStR 2018, 2106 (2108); Karrenbrock, DStR 2018, 844 (850).

⁵⁸ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 45.

⁵⁹ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.b), ff). Vgl. auch zustimmend: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 342 „Steuerfestsetzung auf 0 EUR“; Wernsmann/Neudenberger in KSM, § 22 Rz B 227; Karrenbrock, DStR 2018, 844 (850); A.A.: Schuster, DStR 2018, 2106 (2108).

- Für den Fall, dass die steuerfreien Rentenbezüge geringer sein sollten als der aus versteuertem Einkommen geleistete Teil der Altersvorsorgeaufwendungen, hat die Rspr. bislang nicht geklärt, ob eine Doppelbesteuerung von Renten bis zu einer gewissen Bagatellgrenze (z.B. 10% der steuerlichen Auswirkungen) hinzunehmen sein könnte. Der BFH hat diese Klärung in seinem Ur. v. 21.6.2016 zwar dem FG Baden-Württemberg für den zweiten Rechtsgang aufgetragen,⁶⁰ dieses musste jedoch darüber nicht befinden, da es eine Doppelbesteuerung bei dem zu prüfenden Fall nicht feststellen konnte. Daher ist diese Frage noch immer ungeklärt. In der Lit. wird sie sehr kontrovers diskutiert.⁶¹ Aus Sicht des Autors ist eine Bagatellgrenze abzulehnen, da sie willkürlich ist und Glaubwürdigkeit verletzt. An Stelle der Bagatellgrenze gibt es andere Stellschrauben, z.B. die in Kapitel 4.c problematisierte Sterbetafel. Darüber hinaus könnte eine Bagatellgrenze durch die Rechtsprechung ohne Zutun des Gesetzgebers nicht installiert werden.

Rahmenbedingungen auf der Leistungsseite:

- Der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG führt nach Meinung des FG Baden-Württemberg nicht zu einer Erhöhung des steuerunbelastet zufließenden Teils der Rente.⁶² Das Gericht begründet dies mit dem Argument, der Werbungskostenpauschbetrag bewirke keine weitere Steuerbefreiung des Rentenbezugs, sondern diene der vereinfachten Berücksichtigung von Werbungskosten und damit der Verwirklichung des objektiven Nettoprinzips. Vom BVerfG wird hingegen die Auffassung vertreten, der Werbungskostenpauschbetrag sei ein steuerfreier Zufluss, der bei der Ermittlung des steuerfreien Rentenbezugs berücksichtigt werden müsse.⁶³ Der BFH hatte diese Rechtsfrage in seinem Urteil vom 21.6.2016 ausdrücklich offengelassen.⁶⁴ Der Autor schließt sich der Auffassung des BVerfG insoweit an, wie jener Werbungskostenpauschbetrag, der sämtlichen Renten i.S.v. § 22 Nr. 1 und 5 EStG nur einmal gemeinsam zur Verfügung steht, auf die Renten der Schicht 1 entfällt.
- Die Berücksichtigung des Sonderausgaben-Pauschbetrags gem. § 10c EStG bei der Ermittlung der voraussichtlich steuerunbelastet zufließenden Rententeilbeträge kommt nach Meinung des FG Baden-Württemberg nicht in Betracht, weil er nicht dazu diene, die Rentenbezüge von der Besteuerung freizustellen, sondern der Berücksichtigung bestimmter Arten von Sonderausgaben dienen soll, auf deren Nachweis der Gesetzgeber aus Vereinfachungsgründen verzichtet.⁶⁵ Das BVerfG sieht dies anders.⁶⁶ Der Autor schließt sich der Auffassung des BVerfG unter denselben

⁶⁰ BFH v. 21.6.2016 - X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz. 46.

⁶¹ Klar ablehnend: Kulosa in HHR, § 10 EStG Anm. 341 „Bagatellgrenze?“, zustimmend: Schuster, jM 2017, 119 (122).

⁶² FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), dd); .

⁶³ BVerfG-Beschl. v. 14.6.2016 - 2 BvR 290/10, BStBl II 2016, 801, Rz 56.

⁶⁴ X R 44/14, BFHE 254, 545 Rz 42).

⁶⁵ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), ee).

⁶⁶ BVerfG-Beschl. v. 14.6.2016 - 2 BvR 290/10, BStBl II 2016, 801, Rz 56; ebenso: Lüscher in Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 22 Rz. 145.

Voraussetzungen an, wie sie im vorangegangenen Punkt zum Werbungskostenpauschbetrag formuliert wurden.

- Die Sonderausgabenabzüge für die aus der Rente zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind nach Auffassung des FG Baden-Württemberg gleichfalls nicht zu berücksichtigen, da auch sie dazu dienen, das Existenzminimum, zu dem auch Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversorgung auf dem Versorgungsniveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gehören, von der Besteuerung freizustellen.⁶⁷ Auch in dieser Frage ist das BVerfG anderer Auffassung.⁶⁸ Der Autor schließt sich der Auffassung des BVerfG an, soweit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf die betreffende Rente entfallen, da diese ohnehin die Bruttorente mindern und gleichzeitig im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerfrei bleiben. Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht die Zusammenhänge:

KVdR-Beiträge als steuerfreie Rententeile?				
			tatsächlich	nach FG BW
Bruttorente		1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Beitragssatz KV	15,70%			
davon die Hälfte vom Rentner	7,85%			
Beitragssatz PV	3,05%			
zusammen	10,90%	- 109,00 €		
Rente nach KVdR, aber vor Steuer (Nettorente)		891,00 €		
Steuerpflichtig bei Rentenbeginn 2020	80,00%		800,00 €	
Absetzung KV/PV als VA			- 109,00 €	
tatsächlich steuerpflichtig			691,00 €	
somit steuerfrei gerechnet von Bruttorente			309,00 €	200,00 €
somit steuerfrei gerechnet von Nettorente			200,00 €	
Fazit: Wird von Bruttorente gerechnet, MÜSSEN die KVdR-Beiträge als steuerfrei gewertet werden, ansonsten nicht!				

- Sterbetafel: In Kapitel 4.c wurde die Bandbreite der möglichen Sterbetafeln und ihre sehr unterschiedlichen Ergebnisse dargestellt. Der Autor schlägt die gerade aktualisierte⁶⁹ Heubeck-Tafel 2018G vor, die besonders Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Fokus hat und aufgrund der Hochrechnungen nach dem Generationenprinzip bereits heute für jedes Jahr des Renteneintritts die aktuellen Werte parat hat, während die Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes hinterherhinkt.

⁶⁷ FG Baden-Württemberg Urteil v. 1.10.2019 – 8 K 3195/16, StB 2020, 13 unter 1.a), ff).

⁶⁸ BVerfG-Beschl. v. 14.6.2016 - 2 BvR 290/10, BStBl II 2016, 801, Rz 56; ebenso: BTDrucks 15/2150, 22ff.; Lüscher in Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 22 Rz. 145; Schuster, Jm 2017, 119 (122).

⁶⁹ Vgl. BMF v. 19.10.2018, BStBl I, 2018, 1107.

e. Übersicht über geklärte und ungeklärte Rahmenbedingungen zur Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten

Aus den Kapiteln 4.c und d lässt sich folgende Übersicht entwickeln:

Rahmenbedingungen	geklärt		ungeklärt
	Höchst-richterlich	durch FG	
Berechnung auf Basis des Nominalwertprinzips	X		
Prüfung Doppelbesteuerung zum Zeitpunkt des Renteneintritts	X		
steuerunbelastet zufließender Rententeilbetrag = steuerfreier Jahresbetrag der Rente	X		
durchschnittliche weitere statistischen Lebenserwartung bei Renteneintritt ist relevant	X		
für den Steuerpflichtigen selbst, nicht seinen Ehegatten auch		X	
Sterbetafel			X
tatsächliche Lebensdauer des betreffenden Steuerpflichtigen nicht relevant	X		
Keine anteilige Steuerfreistellung der Rente durch Grundfreibetrag	X		
Keine anteilige Steuerfreistellung der Rente durch steuerfreien Zuschüsse zu KV-Beiträgen		X	
Beiträge zu den Sparten der SV sind gleichrangig in die Berechnung des abziehbaren Teils der Altersvorsorgeaufwendungen einzustellen	X		
Ebenso für Beiträge zu privaten Kranken- oder Pflegevers., soweit sie der Erlangung eines mit der gesetzlichen KV/PV vergleichbaren Schutzes dienen	X		
Beiträge zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenvers. sowie Unfall- und Haftpflichtvers. sind nicht gleichrangig abziehbar	X		
Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge bei zusammenveranlagten Ehegatten		X	
Arbeitgeberanteil ist als steuerfreier Beitragsteil i.S.v. § 3 Nr. 62 EStG im Falle der Rentenversicherungspflicht zu berücksichtigen	X		
Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge um kalkulatorisch nicht auf den Erwerb eines Anspruchs auf Altersrente entfallende Anteile nicht zulässig		X	
Auch in den Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer Null € beträgt, kann ein Teil der Aufwendungen für die Altersvorsorge aus versteuertem Einkommen erbracht worden sein		X	
Bagatellgrenze zulässig?			X
Werbungskosten-Pauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG als Erhöhung des steuerunbelastet zufließenden Teils der Rente			X
Sonderausgaben-Pauschbetrag gem. § 10c EStG als Erhöhung des steuerunbelastet zufließenden Teils der Rente			X

Rahmenbedingungen	geklärt		ungeklärt
	Höchst- richterlich	durch FG	
Sonderausgabenabzüge der tatsächlichen Beiträge zur KV/PV als Erhöhung des steuerunbelastet zufließenden Teils der Rente			X

Wie obige Tabelle zeigt, harren noch einige Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Doppelbesteuerung von Renten einer Klärung durch den BFH oder das BVerfG.

Diese komplexe Situation mit einer Vielzahl von zu klärenden einzelnen Komponenten und der zu erwartende Massenansturm von betroffenen Steuerpflichtigen auf Finanzämter und Gerichte machen eine Gesetzesreform zur Vermeidung einer entsprechenden Doppelbesteuerung ratsam.

5. Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten

Es bedarf keiner höheren Mathematik, um zu erkennen, dass die Gefahr einer Doppelbesteuerung von Renten umso größer ist, je näher das Jahr des Rentenbeginns an 2040 heranrückt.

Bei einem Rentenbeginn am 1.1.2040 und Beitragszahlungen, die bereits vor 2025 stattgefunden haben, tritt jene Doppelbesteuerung auf jeden Fall ein, weil

- die Summe der steuerunbelastet bleibenden Teile der voraussichtlichen künftigen Rentenbezüge⁷⁰ dann – unabhängig von der zum Zeitpunkt des Renteneintritts gültigen durchschnittlichen weiteren statistischen Lebenserwartung⁷¹ – 0 € ergibt und
- die Summe der von dem betreffenden Steuerpflichtigen aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen⁷² wegen der vor 2025 zu Gunsten der Schicht 1 geleiteten Beiträge größer als 0 € ist.

Dadurch kann die Doppelbesteuerung in diesem Fall (Gruppe 1) gem. den Ausführungen zu Beginn von Kapitel 4.b nicht vermieden werden.

Bei einem Rentenbeginn zwischen 2005 und 2040 kann eine Doppelbesteuerung der Renten nach der in Kapitel 4.b verankerten Definition entstehen, muss aber nicht, je nach dem Verhältnis der Summe der steuerunbelastet gebliebenen Rentenanteil zur Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge.

⁷⁰ Vgl. dazu die Definition der Doppelbesteuerung von Renten in Kapitel 4.b.

⁷¹ Vgl. Kapitel 4.c.

⁷² Vgl. dazu die Definition der Doppelbesteuerung von Renten in Kapitel 4.b.

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass das Jahr 2014 dabei eine Trennungslinie markiert: Bei Rentenbeginn nach diesem Jahr (Gruppe 2) entsteht bei einem männlichen Standardrentner mit Rentenbeginn nach dem vollendeten 65. Lebensjahr und nach 45 Jahren Durchschnittseinkommen erstmals eine Doppelbesteuerung in obigem Sinne, deren Ausprägung mit jedem Jahr späteren Rentenbeginns stetig zunimmt.⁷³

Die zeitliche Ausdehnung der Gruppe 2 hängt von der verwendeten Sterbetafel ab. Setzt man statt der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes die aus der Heubeck-Tafel 2018G abgeleiteten Lebenserwartungen an,⁷⁴ verschiebt sich der Beginn der Gruppe 2 deutlich über 2015 hinaus.

Auch der berufliche Status spielt eine Rolle. Selbständige erhalten keinen nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberanteil und müssen dieses halbe Beitragsvolumen selber tragen. Zwar können sie diese Zusatzbelastung als Vorsorgeaufwendungen absetzen, vor 2005 jedoch nicht in voller Höhe da der sog. Vorwegabzug gem. § 10 Abs. 3 EStG 2004, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer infolge des bei ihnen steuerfreien Arbeitgeberanteilsgrundsätzlich nicht (voll) ausschöpfen konnten, dazu nicht ausreichte.⁷⁵ Unabhängig vom Status ist bei vor 2005 geleisteten Beiträgen auch das Einkommen entscheidend, da ab einem bestimmten Einkommensniveau die Höchstgrenzen des § 10 Abs. 3 EStG 2004 überschritten wurden; dann kann es ebenfalls schneller zur Doppelbesteuerung kommen.

Werden hingegen Beiträge erstmals ab 2025 entrichtet und die Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 EStG nicht überschritten (Gruppe 3), tritt eine Doppelbesteuerung der Renten im Rahmen der Schicht 1 nicht ein, da die Summe der von dem betreffenden Steuerpflichtigen aus versteuertem Einkommen geleisteten entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen 0 € ist.

Ebenso bleibt die Gruppe 4, deren Rentenbeginn vor 2015 eintritt, von einer Doppelbesteuerung der Renten regelmäßig verschont.

Folgende Gruppen können daher in Bezug auf die Doppelbesteuerung von Renten bei rentenversicherungsspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern identifiziert werden:

	Rentenbeginn	Beginn der Beitragszahlung	Doppelbesteuerung
Gruppe 1	nach 2039	vor 2025	ja
Gruppe 2	nach 2014	egal	ja
Gruppe 3	egal	nach 2024	nein

⁷³ Vgl. Kulosa in HHR, § 10 Anm. 345; Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015, 10.

⁷⁴ Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 4.d.

⁷⁵ Vgl. Kulosa in HHR, § 10 Anm. 346.

Gruppe 4	vor 2015	egal	nein
-----------------	----------	------	------

Setzt man statt der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes die aus der Heubeck-Tafel 2018G abgeleiteten Lebenserwartungen an, können die Ausdehnungen der Gruppen 1 und 2 verringert werden. Bei höheren Einkommen und bei Selbständigen ist deren Ausdehnung grundsätzlich größer.

6. Stellschrauben bei der Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten

Das Volumen der Doppelbesteuerung von Renten hängt von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab, die i.W. in der Tabelle von Kapitel 4.e aufgeführt sind.

Von besonderer Bedeutung für die Feinjustierung der Ausprägung jener Doppelbesteuerung sind dabei aus Sicht des Autors:

- die Art der zulässigen Sterbetafel,⁷⁶
- der anteilige Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrags i.S.v. § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG,⁷⁷
- der anteilige Abzug des Sonderausgaben-Pauschbetrags i.S.v. § 10c EStG,⁷⁸
- die Sonderausgabenabzüge der tatsächlichen Beiträge zur KV/PV als Erhöhung des steuerunbelastet zufließenden Teils der Rente.

7. Praktikable Lösungsansätze im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens

Sollte es zu einer Gesetzesreform zur Vermeidung der in den Kapiteln 4 und 5 diskutierten Doppelbesteuerung der Renten kommen, sind unkomplizierte und praktikable Lösungsansätze gefordert, die die Steuerpflichtigen verstehen und nachvollziehen können und die die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen nicht vor überzogene Herausforderungen in Bezug auf die Datenerhebung und deren –verwaltung stellen.

Der von Siepe gemachte Vorschlag, Renten in ertragsanteils- und voll besteuerte Teile aufzuteilen, soweit sie auf voll bzw. nicht versteuerte Beitragsteile entfallen,⁷⁹ muss vor diesem Hintergrund, auch wenn er fachliche Reize aufweist, aus Sicht des Autors als ungeeignet, da zu kompliziert und – trotz

⁷⁶ Vgl. die Ausführungen in den Kapiteln 4.c und 4.d.

⁷⁷ Vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.

⁷⁸ Vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.d.

⁷⁹ Vgl. Siepe, DStR 2019, 2568 (2569 – 2570); Siepe/Siepe, Studie zur Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015, 12 – 14.

digitalen Zeitalters – zu datenaufwändig eingestuft werden; erfordert er doch, dass der komplette individuelle Beitragsverlauf des Steuerpflichtigen (und seines Ehegatten) in der Schicht 1 ermittelt und an das zuständige Finanzamt transferiert wird. Für ein Massenverfahren erscheint dies zu aufwändig, insbesondere weil es sich für die in Kapitel 5 definierten Gruppen 1 und 2 lange hinziehen wird und man es auch für die anderen Gruppen anwenden muss, obwohl diese von einer Doppelbesteuerung i.d.R. gar nicht betroffen sind.

Einfacher und dennoch nicht weniger effektiv erscheint vielmehr folgendes Lösungsgeflecht:

- Schritt 1: Abschaffung des Rentenfreibetrages i.S.v. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 4 und 5 EStG.

Stattdessen werden auch die Rentensteigerungen nach dem in der Tabelle von Satz 3 jener Vorschrift enthaltenen prozentualen Besteuerungsanteil steuerpflichtig.

Die dadurch im Vergleich zur bisherigen Regelung eintretende Steuerfreistellung auf die Rentensteigerungen dient dem Ausgleich der Doppelbesteuerung der Renten.

Jene Freistellung gilt bis 2039. Ab 2040 tritt dann für sämtliche Gruppen die volle Steuerpflicht auf Erhöhungen ein.

Die Regelung gilt ausschließlich für Altersrenten.

Für die in Kapitel 5 identifizierte Gruppe 3 muss diese Freistellung nicht gewährt werden, sodass dem Fiskus insoweit Einnahmeausfälle erspart bleiben.

Die Gruppe 4 wird man nicht ausnehmen können, die Gruppe dünnt sich jedoch durch „natürliche Auslese“ langsam aus.

- Schritt 2: Aktivierung des Altersentlastungsbetrages i.S.v. § 24a EStG für Renten der Schicht 1
De lege lata ist der Altersentlastungsbetrag auf Renten der Schicht 1 infolge § 24a Satz 2 Nr. 2 EStG nicht anwendbar. Dies könnte man ändern, wenn sich Schritt 1 für die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Renten als zu schwach erweisen sollte. Dann ließe sich eine Erweiterung des Altersentlastungsbetrages als zu Schritt 1 flankierende Maßnahme ergreifen. Allerdings müsste man in § 24a EStG für Renten der Schicht 1 eine Sonderregelung schaffen, da das Ausmaß der Doppelbesteuerung mit abnehmendem zeitlichem Abstand zum Jahr 2040 zunimmt und der Altersentlastungsbetrag in seiner gegenwärtig geltenden Form abnimmt.
- Schritt 3: Verlängerung des in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 3 EStG definierten Übergangszeitraums

Der in Kapitel 0 erwähnte Antrag der Fraktion der AfD vom 5.6.2019 (BT-Drs. 19/10629) enthält einen Vorschlag zur Verlängerung des Übergangszeitraums verbunden mit einem flacheren Anstieg der sog. „Rürup-Treppe“ zur Reduzierung des Problems der Doppelbesteuerung von Renten.

Ein solches Mittel reduziert die Wirkung der Doppelbesteuerung tatsächlich, erfordert jedoch in der vorgeschlagenen Form eine deutliche Verlängerung des Übergangszeitraums, der ohnehin teilweise als deutlich zu lang angesehen wird,⁸⁰ und damit einen drastischen Eingriff in das System.

Der Autor schlägt vor, zu dem Mittel einer derartigen Verlängerung nur dann (zusätzlich) zu greifen, wenn die Schritt 1 und/oder 2 nach sorgfältiger Analyse nicht ausreichen sollten, die Doppelbesteuerung zu beseitigen. Insoweit, wie diese Beseitigung durch die Schritte 1 und/oder 2 nicht gelingt, dann man Schritt 3 flankierend einsetzen.

Sollte dies notwendig sein, muss man aber wahrscheinlich nicht die drastische Verlängerung von 2040 bis auf 2070 vornehmen, sondern so viel wie noch notwendig ist, um das Restproblem zu beseitigen.

Prof. Dr. Thomas Dommermuth

Steuerberater

⁸⁰ Vgl. Kulosa, DStR 2018, 1413 (1414).